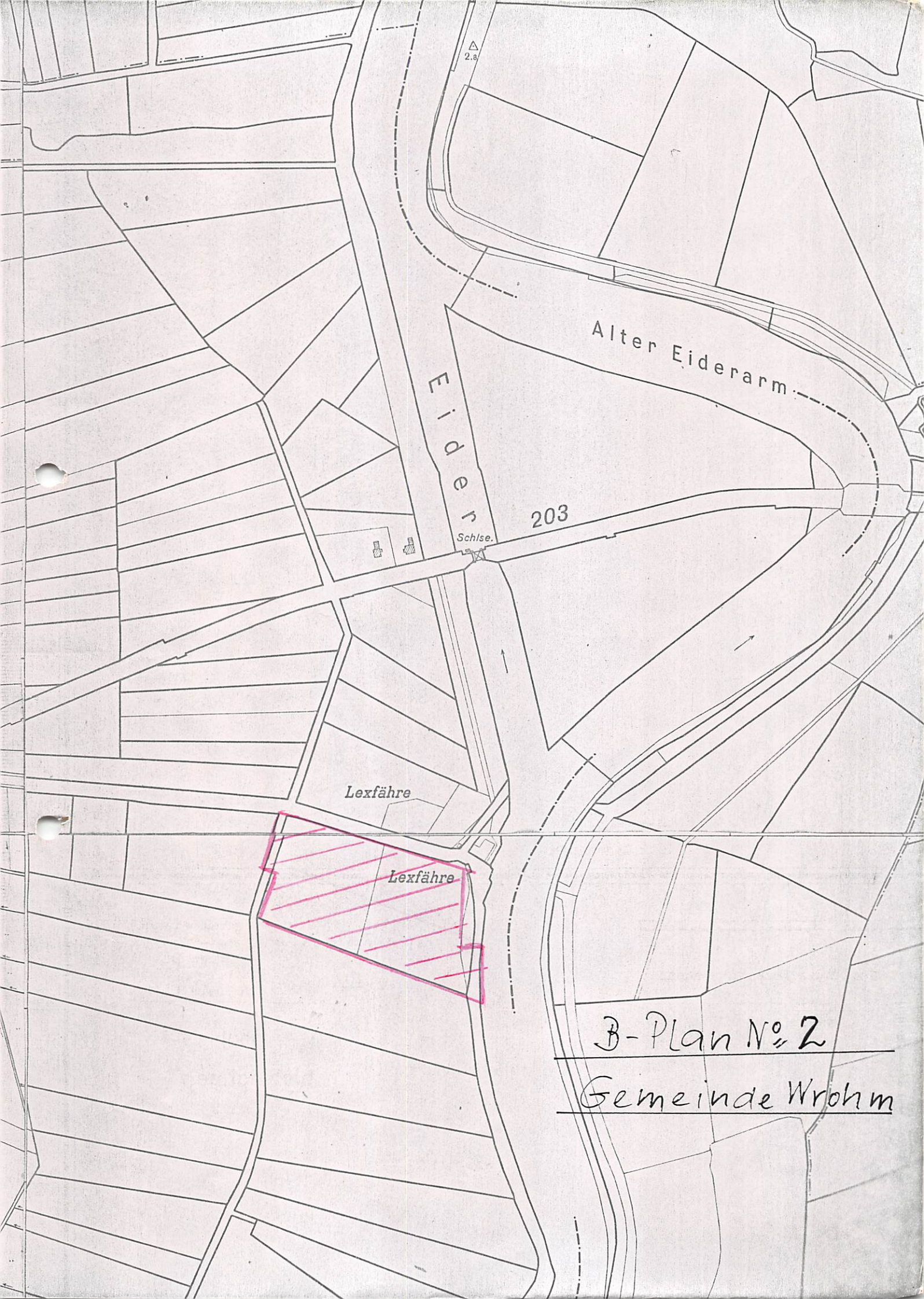


B-Plan No 2
Gemeinde Wrohm



△
2.8

Alter Eiderarm

Eider

203

Schlse.

Lexfähre

Lexfähre

B-Plan No 2

Gemeinde Wrohm

Vermessungsverwaltung

Auszug

aus dem Eigentümerverzeichnis

(Anlage zum B.-Plan Nr. 2 Wrohm)

Der Wohnort des Grundstückseigentümers ist nur vermerkt, wenn der Grundstückseigentümer außerhalb des genannten Gemeindebezirks wohnt.

Gebühren: 1. DM 00 / Pf bezahlt. Geb. B. Nr. Ia 1546 / 73

Gebührenfrei gem.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Kreis Dithmarschen

Gemeindebezirk Wrohm

Nr. des Liegenschaftsbuchs	Grundbuch-		Des Eigentümers	
	Band	Blatt	Name, Vorname und Beruf	Wohnort, Straße und Hausnummer
1	2		3	4
141	-	1567	Dorfsgemeinde Wrohm	77/1 77/2
Tellingstedt				
282	68	2736	N i e l s e n , Johanna Luise, geb. Mumm, Ehefrau, in Lexfähre bei Wrohm	59/1 60/3
Tellingstedt				

Ausgefertigt

Heide, den 16.5. 1973



Katzen

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Wrohm Krs. Norderdithmarschen

Inhalt

- § 1: Wappen, Flagge, Siegel
- § 2: Geschäftsführung und Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3: Bürgermeister
- § 4: Ständige Ausschüsse
- § 5: Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger
- § 6: Wertgrenze bei Verfügungen über Gemeindevermögen
- § 7: Verpflichtungserklärungen
- § 8: Veröffentlichungen
- § 9: Inkrafttreten

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H.S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.7.1968 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die folgende

H a u p t s a t z u n g

erlassen,

§ 1 bis § 7 pp.

§ 8:

Veröffentlichungen

1. Satzungen, Abgabensatzungen (Abgabenordnungen) und Beitragsbeschlüsse (§ 9 KAG) der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln (n), die sich in Wrohm
 - a) an der Turnhalle
 - b) am Hause Kruse - Altenfähre und
 - c) am Hause Hartmann - Neuenfährebefinden während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3. Andere gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9:

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 25.9.1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 7.7.1964 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 GO wurde durch Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde Heide vom 29.8.1968 Az. 00-50-70 erteilt.

Wrohm , den 10.9.1968

Der Bürgermeister
gez. Grönhoff

LS

Vorstehende auszugsweise Abschrift der Hauptsatzung der Gemeinde Wrohm wird hiermit amtlich beglaubigt.



Tellingstedt, 26. Juni 1973

Der Amtsvorsteher

[Handwritten signature]

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wrohm

hier: Wochenendhausgebiet Lexfähre

Begründung:

1.) Entwicklung des Planes

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, da in der Gemeinde keine geeigneten Plätze für Wochenendhausinteressenten vorhanden sind. Die Erschließung soll in einem Bauabschnitt erfolgen.

2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das Gebäude ist im freien Ankauf zu erwerben. Die Parzellen werden jedoch im Erbbaurecht als Pachtgrundstücke vergeben. Zur Durchführung der Straßenbaumaßnahmen ist beim Scheitern der Kaufverhandlungen ein Enteignungsverfahren einzuleiten.

3.) Kosten

Die der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehenden Kosten belaufen sich auf ca. 40.000,00 DM (10 % der Erschließungskosten).

4.) Vor- und Entsorgung des Gebietes

Die Stromversorgung wird durch ein Erdkabel von der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG sichergestellt.

Eine Straßenbeleuchtung ist nicht vorgesehen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

Löschwassereinrichtungen werden im Zuge des Ausbaues der Wasserversorgung vorgesehen.

Die Müllbeseitigung soll zentral durch einen Unternehmer erfolgen.

Abwasserbeseitigung: Im Planungsgebiet wird anfallendes Regenwasser und Schmutzwasser im Trennsystem abgeleitet. Regenwasser und geklärtes Schmutzwasser werden gemeinsam einem Vorfluter zugeführt.

Eine vollbiologische Kläranlage wird für das Planungsgebiet an der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle errichtet.

Der Bürgermeister

Stellvert.



Eva Pichmann



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Abs. Amt 2245 Tellingstedt Postfach 6

Fernruf 0 48 38 / 3 80

Bahnstation Heide/Holst.

Zahlungen
an die Amtskasse Tellingstedt

Konten
Geestsparkasse Tellingstedt / 4023
Spar- u. Darlehnskasse Tellingstedt / 4

Postscheck Hamburg 606 86

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

610 - 7 - 2

2245 Tellingstedt, Teichstr. 1

15. August 1975

Betreff

B e k a n n t m a c h u n g

Der von der Gemeindevertretung am 2. Mai 1974 und 25. Juni 1975 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wrohm (Wochenendhausgebiet Lexfähre) wurde mit Erlass des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein in Kiel vom 5. Juli 1974 mit Auflagen und unter Hinweisen gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen ab 3. September 1975 im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Wrohm während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

gez. Soldwedel



gegläubigt:

(Arens)
Ratsrat

Ausgehängt im Aushangkasten an der Turnhalle in der Gemeinde Wrohm in der Zeit vom 18. August bis zum 2. Sept. 1975.

Ausgehängt am 18. Aug. 1975

Abzunehmen am 2. Sept. 1975

Abgenommen am 2. Sept. 1975

Tellingstedt, 3. Sept. 1975

Der Amtsvorsteher
I.A.

Der Amtsvorsteher

Vermessungsverwaltung

Auszug

aus dem Eigentümerverzeichnis

(Anlage zum B.-Plan Nr. 2 Wrohm)

Der Wohnort des Grundstückseigentümers ist nur vermerkt, wenn der Grundstückseigentümer außerhalb des genannten Gemeindebezirks wohnt.

Gebühren: 5 DM. 00 Pf bezahlt. Geb. B. Nr. I.a. 1546/78

Gebührenfrei gem.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Kreis Dithmarschen

Gemeindebezirk Wrohm

Nr. des Liegenschafts- buchs	Grundbuch-		Des Eigentümers Name, Vorname und Beruf	Wohnort, Straße und Hausnummer
	Band	Blatt		
1	2		3	4
141	-	1567	Dorfsgemeinde Wrohm	77/1 77/2
282	68	2736	N i e l s e n , Johanna Luise, geb. Mumm, Ehefrau, in Lexfähre bei Wrohm	59/1 60/3

Ausgefertigt

Heide, den 16.5. 1973

KAT
T
Klaus

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Wrohm Krs. Norderdithmarschen

Inhalt

- § 1: Wappen, Flagge, Siegel
- § 2: Geschäftsführung und Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3: Bürgermeister
- § 4: Ständige Ausschüsse
- § 5: Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger
- § 6: Wertgrenze bei Verfügungen über Gemeindevermögen
- § 7: Verpflichtungserklärungen
- § 8: Veröffentlichungen
- § 9: Inkrafttreten

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H.S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.7.1968 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die folgende

H a u p t s a t z u n g

erlassen.

§ 1 bis § 7 pp.

§ 8:

Veröffentlichungen

1. Satzungen, Abgabensatzungen (Abgabenordnungen) und Beitragsbeschlüsse (§ 9 KAG) der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln (n), die sich in Wrohm
 - a) an der Turnhalle
 - b) am Hause Kruse - Altenfähre und
 - c) am Hause Hartmann - Neuenfähre

befinden während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3. Andere gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9:

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 25.9.1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 7.7.1964 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 GO wurde durch Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde Heide vom 29.8.1968 Az. 00-50-70 erteilt.

Wrohm , den 10.9.1968

Der Bürgermeister
gez. Grönhoff

LS

Vorstehende auszugsweise Abschrift der Hauptsatzung der Gemeinde Wrohm wird hiermit amtlich beglaubigt.



Tellingstedt, 26. Juni 1973

Der Amtsvorsteher

[Handwritten signature]

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wrohm
hier: Wochenendhausgebiet Lexfähre

Begründung:

1.) Entwicklung des Planes

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächen-nutzungsplan der Gemeinde entwickelt worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, da in der Gemeinde keine geeigneten Plätze für Wochenendhausinteressenten vor-handen sind. Die Erschließung soll in einem Bauabschnitt er-folgen.

2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das Gebäude ist im freien Ankauf zu erwerben. Die Parzellen werden jedoch im Erbbaurecht als Pachtgrundstücke vergeben. Zur Durchführung der Straßenbaumaßnahmen ist beim Scheitern der Kaufverhandlungen ein Enteignungsverfahren einzuleiten.

3.) Kosten

Die der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehenden Kosten belaufen sich auf ca. 40.000,00 DM (10 % der Erschließungs-kosten).

4.) Vor- und Entsorgung des Gebietes

Die Stromversorgung wird durch ein Erdkabel von der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG sichergestellt.

Eine Straßenbeleuchtung ist nicht vorgesehen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsver-band Norderdithmarschen.

Löschwassereinrichtungen werden im Zuge des Ausbaues der Wasserversorgung vorgesehen.

Die Müllbeseitigung soll zentral durch einen Unternehmer er-folgen.

Abwasserbeseitigung: Im Planungsgebiet wird anfallendes Regenwasser und Schmutzwasser im Trennsystem abgeleitet. Regenwasser und geklärtes Schmutzwasser werden gemeinsam einem Vorfluter zugeführt.

Eine vollbiologische Kläranlage wird für das Planungsgebiet an der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle errichtet.

Der Bürgermeister **Stellvert.**

Eva Plümecke





DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

IV 81 c - 813/04 - 51.136 (2)
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

23 Kiel, den 5. Juli 1974
☎ (0431) Durchwahl 596.2797

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein · 23 Kiel 1 Postfach 11 33

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Wrohm

2241 W r o h m

Übersendung zum Zwecke
der Zustellung gegen
Empfangsbekanntnis

Gesehen
und weitergereicht.

Heide, den 12. 7. 1974

Der Landrat
des Kreises Dithmarschen

J. v.
Wentz

d.d. Herrn Landrat
des Kreises Dithmarschen
- Kreisbauamt -

224 H e i d e

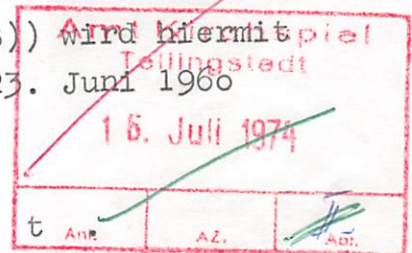


Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der
Gemeinde Wrohm
(Gebiet: "Wochenendhausgebiet Lexfähre")

Bezug: Dort. Antrag des Amtes Kirchspielslandgemeinde
Tellingstedt vom 20.5.1974 - Az.: 610-7-2 Wr
(hier eingegangen am 4.6.1974)

Anlg.: 2 Hefter Planunterlagen
1 Hefter Verfahrensunterlagen

Der von der Gemeindevertretung am 2.5.1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wrohm (bestehend aus der Planausfertigung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wird hiermit gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)



g e n e h m i g t

Die Genehmigung erfolgt unter der nachstehenden Auflage und mit den folgenden Hinweisen:

Auflage:

Die Notzufahrt vom geplanten Wendeplatz zur vorhandenen Straße ist als Straßenverkehrsfläche festzusetzen.

Hinweise:

1. Innerhalb der Wochenendhausgebiete ist auch im Bereich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen der Grundstückszuschnitt darzustellen.
2. Die Nutzungsberechtigten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zu benennen.
3. Der Tag der Billigung der Begründung ist nicht der 29.5.1973, sondern der 2.5.1974. Der Arbeitsvermerk auf der Planzeichnung ist entsprechend zu berichtigen.
4. Im Bebauungsplangebiet sollte eine weitere öffentliche Parkfläche - z.B. am Ende des Wendeplatzes - im Verhältnis "1 Parkplatz auf öffentlicher Parkfläche pro 3 Pflichtstellplätze" festgesetzt werden.
5. Die auf der Planzeichnung vorgenommenen Überklebungen sind durch Dienstsiegelabdruck mit der Planunterlage zu verbinden und mit der Unterschrift des Bürgermeisters und dem Zusatz zu versehen: "Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 2.5.1974".

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen. Bei Änderung einer bereits beschlossenen Bebauungsplansatzung ist bei der im Plan und Text vorgenommenen Änderung der Beschluß, auf dem die Änderung beruht, anzugeben. Für die Änderung der Begründung ist ein einfacher Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der von mir zunächst noch zurückbehaltenen Drittausfertigung der Planunterlagen - in der Anlage wieder beigelegt.

Nach Erfüllung der Auflage ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigten Planunterlagen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung der Satzung gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes darf erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflage von mir unter Beifügung der zurückbehaltenen Drittausfertigung und der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Falle ist in der Satzung hinter dem Genehmigungshinweis und vor der Unterschrift folgender Wortlaut einzufügen: "Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom -
Az.: bestätig."

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG (Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist an der Bekanntmachungstafel) bitte ich, mir unter Beifügung eines Abdruckes der Veröffentlichung mit Datum der Abnahme mitzuteilen. Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die mit dieser Entscheidung verbundene Auflage kann die Gemeinde Wrohm innerhalb eines Monats nach Empfang Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gortorfstraße 2, erheben. Die Klage wäre gegen den Innenminister zu richten.

Im Auftrage
gez. Steinkopf



Beglaubigt:
Palmer
Kanzleivorsteherin

2 Pläne in. fblidung der Gaudierung
heute Herr Kunze ausgetändert
zur Redigierung.

8/8.74

237 R.-Büchelstr.

Kostenlos



Im Auftrag
Gen. Sekretär

A b s c h r i f t

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm am Mittwoch, dem 25. Juni 1975, um 20.00 Uhr, im Gasthof Dobelstein in Wrohm.

Anwesend:

- 1.) Klaus Stührk, als Bürgermeister
- 2.) Die Vertreter: Frenz Rohwedder, Max Johannsen, Klaus Haandenfeldt, Hans M. Johannsen, Heincr. Söth u. Willi Buhmann gleichfalls als Protokollführer.
Entschuldigt fehlen: Eva Schumann u. Bruno Steinkampf.

T a g e s o r d n u n g :

- 1.) Verpflichtung und Einweisung der Ehrenbeamten und Aushändigung der Urkunden
- 2.) Antrag auf Erstellung eines Wartehäuschens in Neuenfähre
- 3.) Erschließungskosten im B-Plan Nr. 1
- 4.) Wegebauangelegenheiten (Ausbesserung durch den Wegeunterhaltungsverband)
- 5.) Antrag auf Neubau eines Friedhofstores
- 6.) Verkauf einer Kühlanlage
- 7.) Badeanstalt; Anschaffungen lt. Beanstandungsliste
- 8.) Auflagenerfüllung a) zum B-Plan Nr. 1
b) zum B-Plan Nr. 2 (Wochenendhausgebiet Lexfähre)
c) zum Flächennutzungsplan
- 9.) Beschluß einer Badeordnung
- 10.) Sonstiges

Der Vorsitzende stellte fest, daß die Sitzung ordnungsgemäß geladen und somit beschlußfähig ist. Zum Protokollvollzieher wird das Mitglied Heincr. Söth ernannt.

Zu 1) Auf der konstituierenden Sitzung am 9.4.1974 sind von dem Bürgermeister die Gemeindevertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt worden.

Auf der Sitzung am 12. Sept. 1974 wurde der stellv. Bürgermeister Stührk zum Bürgermeister gewählt. Er ist von dem ältesten Mitglied der Gemeindevertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet und in seine Tätigkeit eingeführt worden.

Auf der Sitzung am 12. Sept. 1974 ist gleichfalls der 1. Stellv. Bürgermeister Max ~~XXXXX~~ Johannsen ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ neu gewählt und der 2. stellv. Bürgermeister Hans Jakob Johannsen bestätigt worden. Sie sind vom Bürgermeister durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheit verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt worden.

Dem Bürgermeister und den stellvertr. Bürgermeistern wurden die Ernennungsurkunden ausgehändigt.

Zu 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, Kostenvoranschläge für ein Wartehäuschen an der Bushaltestelle in Neuenfähre einzuholen.

- Zu 3) Die Erschließungskosten im B-Plan 1, insbesondere für die Altbauten, sollen mit der Verwaltung besprochen und berechnet werden.
Stvh.: Einstimmig
- Zu 4) Flickarbeiten durch den Wegeunterhaltungsverband sind auf der Strecke Wrohm-Altenfähre dringend erforderlich.
Stvh.: Einstimmig.
- Zu 5) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für ein neues Friedhofstor zu ermitteln.
Stvh.: Einstimmig.
- Zu 6) Der Verkauf einer Kühlanlage an Herrn Hans Meier zum Preise von 2.250,-- DM plus Mehrwertsteuer wird zugestimmt.
Stvh.: Einstimmig.
- Zu 7) Die Mängel im Freibad Wrohm sollen beseitigt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit den Handwerkern zu führen.
Stvh.: Einstimmig.
- Zu 8) a) Bebauungsplan Nr. 1 Wrohm

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wrohm ist mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 16.10.1974 unter Auflagen und Hinweisen genehmigt worden. Nachdem nun diese Auflagen in dem Plan eingearbeitet sind und die Hinweise Berücksichtigung gefunden haben, beschließt die Gemeinde hiermit in Verbindung mit dem Satzungsbeschuß vom 26.11.1973 gemäß § 10 BBauG und § 1 der Durchführungs-VO zum BBauG vom 9.12.1960 (GVOBl.Schl.H.S.198) die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet der Ortsstraßen Hohlweg / Op'n Kamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird in der abgeänderten Form gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Plan jetzt nach der Aufлагenerfüllung dem Herrn Innenminister wieder vorzulegen.

Gemeindevertreter als Beteiligte gemäß § 22 GO haben an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen.
Stvh.: Einstimmig.

- b) Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Lexfähre" Wrohm.

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Lexfähre" Wrohm der Gemeinde Wrohm ist mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 5. Juli 1974 unter einer Auflage und mit Hinweisen genehmigt worden. Nachdem nun diese Auflage in dem Plan eingearbeitet ist und die Hinweise Berücksichtigung gefunden haben, beschließt die Gemeinde hiermit in Verbindung mit dem Satzungsbeschuß vom 29.5.1973 gemäß § 10 BBauG und § 1 der 1. DVO zum BBauG vom 9.12.1960 (GVOBl.Schl.H.S.198) die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Wochenendhausgebiet Lexfähre, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

(Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird unverändert gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Plan nach der Auf-
lagenerfüllung dem Herrn Innenminister wieder vorzulegen.

**Gemeindevertreter als Beteiligte gemäß § 22 GO haben an
der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen.
Stvh.: Einstimmig.**

- c) Die mit dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde
Wrohm von dem Herrn Innenminister erteilten Auflagen
sind insgesamt erfüllt. Die Flächen unter + 0,50 m NN
sind dargestellt. Diese Darstellung wird hiermit be-
schlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Herrn Innenminister
den F-Plan zur Bestätigung der Auflagenerfüllung vorzu-
legen.

Stvh.: Einstimmig.

Anmerkung

Beteiligte gemäß § 22 GO haben an der Beratung und Be-
schlußfassung nicht teilgenommen.

- Zu 9) Die Badeordnung vom 31.5.1975 (siehe Anlage) wird in der
vorliegenden Form genehmigt.
Stvh.: Einstimmig.

- Zu 10) a) Durch abschlägigen Bescheid des Amtes für Land- und
Wasserwirtschaft wird der Beschluß aufgehoben, eine
25%ige Beteiligung an den Ausbaukosten des Weges nach
Schelrade zu übernehmen.
Stvh.: Einstimmig.

- b) Für den Kapellmeister der Feuerwehr, H. Benck, soll
anl. seiner Silberhochzeit ein Präsent überreicht
werden. Es wird ein Betrag dafür bis zu 30,-- DM be-
willigt.
Stvh.: Einstimmig.

v. g. u.

gez.: Klaus Sührk
(Bürgerm.)

gez.: W. Buhmann
(Protokollf.)

gez. Ernst-H. Söth
(Protokollvollz.)

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird amtlich beglaubigt.

Tellingstedt, den 1.7.1975

Der Amtsvorsteher

I. A. 
Amtsrat

Beschlußentwurf

b) Bebauungsplan Nr.2 "Wochenendhausgebiet Lexfähre" Wrohm.

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Lexfähre" der Gemeinde Wrohm ist mit Erlass des Herrn Innenminister vom 5. Juli 1974 unter einer Auflage und mit Hinweisen genehmigt worden. Nachdem nun diese Auflage in dem Plan eingearbeitet ist und die Hinweise Berücksichtigung gefunden haben, beschliesst die Gemeinde hiermit in Verbindung mit dem Satzungsbeschluss vom 29.5.1973 gemäß § 10 BBauG und § 1 der 1.DVO zum BBauG vom 9.12.1960 (GVOBl.Schl.H.S.198) die Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 für das Wochenendhausgebiet Lexfähre, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird ~~in~~ unverändert~~er~~ gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Plan nach der Auflagen-erfüllung dem Herrn Innenminister wieder vorzulegen.

Gemeindevertreter als Beteiligte gemäß § 22 GO haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Letzten Absatz ändern, falls Beteiligte vorhanden. Es muss dann der Zusatz gemacht werden, dass die beteiligte Person unter namentlicher Nennung bei der Beratung und Beschlussfassung den Raum verlassen hat.

Stimmenverhältnis:

LH/b.

Zur Post an:

24.7./M.

1.) An
den Herrn Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel

d.d.Herrn Landrat
- Bauamt -

A b s c h r i f t

in Heide

IX 81 c-813/04-51.136 (2) 610-7-2 Wrohm H/No 23.Juli 1975
5.7.1974

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wrohm
(Wochenendhausgebiet Laxfähre):
hier: Auflagenerfüllung.

Die mit Ihrem Genehmigungserlass vom 5.7.1974 gemachte Auflage
ist von der Gemeinde Wrohm erfüllt, wie auch die erteilten
Hinweise. Über die Auflagenerfüllung hat die Gemeindevertretung der
Gemeinde am 25.6.1975 beschlossen. Die Beschlusabschrift ist in
der Anlage beigelegt.

Hiermit bitte ich für die Gemeinde Wrohm um die Bestätigung der
Auflagenerfüllung.

Die berechtigten Planunterlagen (Zweitausfertigung und Drittaus-
fertigung) habe ich gleichfalls in der Anlage beigelegt. Die von
Ihnen zurückbehaltene Drittausfertigung der Planunterlagen bitte
ich wegen der mehrfachen Berichtigungen vernichten zu wollen.

Anlagen: 2 Hefter.

gez.Soldwedel

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl.Kennntnis.

24.7./M.

2.) An
den Herrn Bürgermeister

in W r o h m

3.) *Soldner*

[Handwritten signatures]

Amtsgericht

Abteilung 50

Tellingstedt Bl. 2736

Aktenzeichen:

Bitte in allen Schreiben angeben!

O.-Nr.

AMT
Kirchspielslandgemeinde
 Tellingstedt
 1 6. AUG. 1977

Ant.	AZ.	Abt. III
------	-----	----------

2223 Meldorf

den 10. Aug. 1977

Fernsprecher:

871

Auf dem Grundbuchblatt des für
 die Ehefrau **Johanna Luise Nielsen** geb. Munn
 in Lexfähre bei Wrohm

~~XXXXXX~~
Anschritt:

im Grundbuch von **Tellingstedt** Band **68** Blatt **2736** eingetragen
 Grundstücks ist in ~~Abteilung~~ **Abteilung** unter Nr. ~~XXXXXX~~ folgendes eingetragen worden

Bestandsverzeichnis, Spalte Abschreibungen:

Nr. 30: Von Nr. 30 Flurstücke 93, 82, 92, 83, 91, 84, 90, 85, 89, 86, 88, 87,
 109, 110, 111, 96, 107, 97, 106, 98, 105, 99, 104, 100, 103, 101, 102,
 113, 117, 114, 118, 115, 119, 116, 120 übertragen nach Blatt 900 am
 8. August 1977.

Abteilung II, Spalte Löschungen:

Nr. 9: (Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines
 Erbbaurechts)
 Gelöscht am 8. August 1977.

Auf Anordnung

Friedemann

Justizangestellte

Heftrand

MS.

Zu den Akten!

Akte 610-15-22
 Tellingstedt, den 30.8.1977
 DK

Gebiet des
 B-Planes Nr. 2
 Lexfähre (Balken-
 grundstücke).
 W.

A b n a h m e p r o t o k o l l

über die Abnahme der Erschließung des Wochenendhausgebietes nach dem Bebauungsplan Nr. 2 "Lexfähre" der Gemeinde Wrohm, Kreis Dithmarschen.

Auftraggeber: Gemeinde Wrohm, Kreis Dithmarschen

Auftragnehmer: Fa. Elbe-Freizeit, Mittelweg 10, Hamburg 13

Auftrag: Dem Auftragnehmer ist gem. § 123 BBauG als Erschließer die Planung und Durchführung der gesamten erforderlichen Erschließung des Wochenendhausgebietes im Gebiet des B-Planes Nr.2 "Lexfähre" der Gemeinde Wrohm auf den Flurstücken 77/1, 77/2, 59/1 und 60/3 der Flur 3 der Gemarkung Wrohm übertragen worden. Der Umfang der erforderlichen Erschließung wurde durch den Bebauungsplan Nr. 2 einschließlich Begründung umrissen. Insbesondere waren von dem Auftragnehmer folgende Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. Die erstmalige Herstellung der Straßen, Wege und Plätze einschl. etwaiger Parkplätze,
2. die Anlagen zur Oberflächenentwässerung,
3. die erstmalige Herstellung der öffentlichen Grünflächen in dem Umfang, wie sie im Bebauungsplan festgesetzt sind.
4. Die Durchführung der Schlußvermessung der öffentlichen Flächen.
5. Die Herstellung der Schmutzwasserkanalisation einschl. der erforderlichen Hausanschlüsse bis an das Grundstück sowie die Herstellung der biologischen Kläranlage.
6. Die Herstellung des Wasserversorgungsnetzes einschließlich der erforderlichen Unterflurhydranten in ausreichender Anzahl im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Wrohm
7. Die Herstellung der Stromversorgung im Einvernehmen mit der Schlesweg.
8. Die Übernahme der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten in Verbindung mit der Gewährleistung einer zügigen Durchführung der Arbeiten.
9. Die Übernahme der Planung und Durchführung der gesamten Erschließungsmaßnahmen mit den dazu notwendigen Ingenieurleistungen einschl. der örtlichen Bauleitung.
10. Sonstige Arbeiten:

Anwesend sind:

Für den Auftraggeber: Bürgermeister Klaus Stührk, Wrohm
stellv. Bürgermeister Max Johannsen

Für den Auftragnehmer, Elbe-Freizeit, Mittelweg 10, Hamburg 13:
Herr Hans Peter Grimsmann und Klaus F. H. Mietens

Von der Gemeinschaft "Siedlung Lexfähre e. V."
Werner Schulz und Herbert H. Siemers

Die Vertragspareien beziehen sich auf den Besichtigungsvermerk vom 07. November 1978 und das Gedächtnisprotokoll vom 21.06.1979 über die Besichtigung vom 15.06.1979.

Die Originalrechnungen sind von dem Erschließer eingereicht gewesen. Beglaubigte Fotokopien befinden sich in der Akte der Gemeinde Wrohm. Die Abrechnung gilt damit als vorgenommen.

Die Erschließungsmaßnahme zu 3 (§ 1 Abs. 2c) ist hinsichtlich der Erledigung der Restarbeiten an die Siedlung Lexfähre e. V. durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Siedlung Lexfähre e. V. und der Fa. Elbe-Freizeit in Hamburg als Erschließer übertragen worden. Diese vertragliche Vereinbarung wird nachträglich von der Gemeinde Wrohm anerkannt. Die Erfüllung dieser Erschließungsmaßnahme ist daher nicht mehr Gegenstand der heutigen Abnahme.

Beanstandungen: Keine

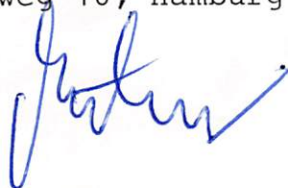
Beginn der Gewährleistungsfrist: 22.04.1980

Ende: 21.04.1982

Tellingstedt, den 22. April 1980

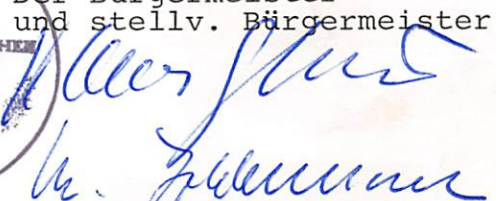
Der Auftragnehmer

Fa. Elbe-Freizeit,
Mittelweg 10, Hamburg 13



Der Auftraggeber

Gemeinde Wrohm
Der Bürgermeister
und stellv. Bürgermeister



Übergabe- und Übernahmeverhandlung von Erschließungsanlagen

Nachdem die Erschließungsanlagen in ihrer Gesamtheit hergestellt sind und am heutigen Tage abgenommen wurden, überträgt der Erschließer sämtliche errichteten Anlagen mit Ausnahme der Wegeparzelle Flur 77/1 gem. § 7 Abs. 4 des Erschließungsvertrages vom 2./16.03.1977 auf die Gemeinschaft "Siedlung Lexfähre e. V."

Die Gemeinschaft übernimmt vom heutigen Tage an die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungslast für die gesamten Anlagen.

Tellingstedt, den 22. April 1980

Für die Elbe-Freizeit GmbH:

J. J. J.

Für "die Siedlung Lexfähre e. V.":

[Signature] *Robert-M. [Signature]*

Für die Gemeinde Wrohm:

Klaus [Signature]
[Signature]



Vertragliche Vereinbarung

zwischen

1. Siedlung Lexfähre e.V.
vertreten durch Werner Schultz
Waldstr. 75, 2000 Norderstedt

und

2. Elbe Freizeit Bauträger- und Planungsgesellschaft mbH,
Mittelweg 10, 2000 Hamburg 13,
vertreten durch den Prokuristen Hans Peter Grimsmann

I. Zwischen der Gemeinde Wrohm und der Elbe Freizeit besteht ein Erschließungsvertrag, der dem Verein Siedlung Lexfähre als Kopie vorliegt und vom Inhalt bekannt ist. Aus diesem Vertrag übernimmt der Verein die Erfüllung der in § 1 unter Absatz c) zu erbringenden Leistungen.

II. Die erbrachten Vorleistungen der Elbe Freizeit werden hiermit durch den Verein anerkannt. Zur Erledigung der Restarbeiten zahlt die Elbe Freizeit dem Verein DM ~~6.687,49~~ *7.000,-* *)

(Siedlungsvertrag d. JH)

III. Eine Abnahme dieser Leistungen durch die Gemeinde zu erlangen, ist damit Aufgabe des Vereins.

IV. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie wird von der Elbe Freizeit eingeholt.

**) mündl. Spätzahlung*

Wrohm, den *22.04.80*

[Signature]

1. Vorsitzender

[Signature]

2. Vorsitzender

Kassenwart

Wrohm, den

[Signature]

Elbe Freizeit GmbH

Wrohm, den *22.04.80*

[Signature]

Bürgermeister

[Signature]

Stellv. Bürgermeister



Vfg.

Zu den Alten!

Alte.

010-10-2 d

Tellingstedt, den

30.6.80

D.Kv.

F. G.